

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Germering zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf; bereits eingetragene, schutzumfanggleiche Übermittlungssperren bleiben also bestehen.

Es gibt folgende Widerspruchsmöglichkeiten:

- A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Versendung von Informationsmaterial an deutsche Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören:** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen:** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk:** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage:** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes beim Einwohnermeldeamt, Rathausplatz 1 zu folgenden Öffnungszeiten

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 18.00 Uhr; Dienstag bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

vornehmen **oder**

auch direkt über unsere Internetseite: www.buergerserviceportal.de/bayern/germering/home.

Auf der Homepage der Stadt Germering (www.germering.de unter der Rubrik Meldeamt) steht ein Antragsformular zur Verfügung, das ausgefüllt und unterschrieben der Stadt übermittelt werden kann. **Eine Begründung ist für diese Übermittlungssperren ist nicht notwendig.** Die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie deren Aufhebung ist kostenfrei.

Germering, den 05.09.2016

Andreas Haas, Oberbürgermeister